

Hygienix B.V.
Boslaan 4
1217 CV Hilversum
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612350
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.287.135

Wien, 17. April 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „*Hygienix Disinfecting Foam Wash DFWS-L-09191_07*“

Bescheid

Über die von der Firma Hygienix B.V., Boslaan 4, 1217 CV Hilversum, Niederlande (im Folgenden „Antragstellerin“) am 21. Februar 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-ES084710-25 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.170.308 vom 10. März 2021 iVm GZ 2021-0.519.790 vom 22. Juli 2021 für das Biozidprodukt

„Hygienix Disinfecting Foam Wash DFWS-L-09191_07“

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Hygienix Disinfecting Foam Wash DFWS-L-09191_07

The Ritual of Sakura anti-bacterial hand foam

EU-0018737-0049

The Ritual of Jing anti-bacterial hand foam

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die Adresse der Zulassungsinhaberin wird dahingehend abgeändert, als diese nun lautet:
Boslaan 4, 1217 CV Hilversum, Niederlande
- Unter Punkt 1.3. werden die Hersteller des Biozidproduktes abgeändert.
- Die unter Punkt 4.1. festgelegten Verpackungsgrößen werden abgeändert, als diese nun lauten:
100 - 4000 ml (PET, PE oder HDPE) Flasche zum direkten Gebrauch oder zum Nachfüllen. Mit (PP/PE) Schaumpumpe, Flüssigkeitspumpe oder Sprühpumpe oder mit (PP, PVC oder PE) Schraub-, Zug-, Druck-, Klapp- oder Druckverschluss.

3000 - 30000 ml (PET, PE oder HDPE) Kanister zum Nachfüllen von Flaschen oder zum direkten Anschluss an ein industrielles (PP/PE) Pumpensystem zum Dosieren von Seife. Mit (PP, PVC oder PE) Dosierventil oder mit (PP, PVC oder PE) Schraubkappe.

100 - 2500 ml zusammenfaltbarer (PET, PE oder HDPE) (laminiertes) Beutel oder zusammenfaltbare Flasche zum Nachfüllen von Flaschen oder zur Verwendung in Seifenspendern. Mit (PP/PVC/PE) Schaumpumpe, Flüssigkeitspumpe oder Sprühpumpe oder mit (PP, PVC oder PE) Schraub-, Zug-, Druck-, Klapp- oder Druckverschluss.
- Unter Punkt 4.2. und Punkt 4.3. werden weitere Verwendungen hinzugefügt.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.170.308 vom 10. März 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2021-0.170.308 vom 10. März 2021 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.170.308 vom 10. März 2021 iVm GZ 2021-0.519.790 vom 22. Juli 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 21. Februar 2023 hat die Antragstellerin im Wege des Registers für Biozidprodukte mit der R4BP-Case Nr. BC-ES084710-25 einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „*Hygienix Disinfecting Foam Wash DFWS-L-09191_07*“ eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage